

- ÄNDERUNG DER KANTONSRATSBESCHLÜSSE BETREFFEND
- ÜBERNAHME DER BURGLIEGENSCHAFT ZUG SOWIE DIE ERRICHTUNG EINER STIFTUNG FÜR DEN BETRIEB EINES MUSEUMS IN DER BURG ZUG
 - SATZUNGEN DER STIFTUNG "MUSEUM IN DER BURG ZUG"

BERICHT UND ANTRAG DER VORBERATENDEN KOMMISSION

VOM 22. SEPTEMBER 2004

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat die Vorlage zur Änderung der beiden Kantonsratsbeschlüsse betreffend Übernahme der Burgliegenschaft Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg Zug und betreffend Satzungen der Stiftung "Museum in der Burg Zug" am 22. September 2004 in einer halbtägigen Sitzung beraten. Von der Direktion für Bildung und Kultur erläuterten Regierungsrat Matthias Michel, Bildungsdirektor und Hans-Peter Büchler, Direktionssekretär, der auch das Protokoll führte, die Vorlage. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat bereits an seiner Sitzung vom 26. Juni 2003 entsprechend dem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 3. Dezember 2002 der Änderung der beiden Beschlüsse zur Stiftung Museum in der Burg Zug mit 60 : 5 bzw. 60 : 7 Stimmen zugestimmt. Der Beschluss hätte aber nur in Rechtskraft treten können, wenn auch die anderen Gründungskorporationen der Stiftung, also die Stadt Zug, die

Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug die gleiche Vorlage verabschiedet hätten. Am 9. September 2003, unmittelbar nach Ablauf der Referendumsfrist für die beiden Kantonsratsbeschlüsse, lehnte der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug die Vorlage mit 18 : 16 Stimmen ab. Die nach diesem Datum geplanten Beschlussfassungen durch die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug wurden damit hinfällig.

Der Stiftungsrat Museum in der Burg Zug analysierte darauf hin die Ablehnung der Vorlage im Grossen Gemeinderat. Er beantragte dann den beteiligten Körperschaften, es seien in Berücksichtigung der Analyse des negativen Ausgangs der Beratungen im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug neue Vorlagen auszuarbeiten. Die beteiligten Körperschaften stimmten diesem Vorgehen zu, so dass wir heute zum zweiten Mal über die Änderung der beiden Kantonsratsvorlagen zu beschliessen haben; in der neuen Vorlage sind allerdings die bestrittenen Punkte angepasst worden. Dies hat sich offenbar bereits positiv ausgewirkt, haben doch in der Zwischenzeit die Bürgergemeinde Zug (13. September 2004), der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug (14. September 2004) und die Korporationsgemeinde Zug (27. September 2004) entsprechende Vorlagen verabschiedet. Zur Rechtskraft des Beschlusses des Grossen Gemeinderates findet in der Stadt Zug am 27. November 2004 noch eine Volksabstimmung statt.

In Ergänzung zu seinen Vorlagen vom 6. Juli 2004 hat der Regierungsrat der vorbereitenden Kommission noch zwei Formulierungsänderungen zu den beiden Kantonsratsbeschlüssen beantragt, auf die unsere Kommission in der Detailberatung eingegangen ist (Ziff. 3).

2. Eintretensdebatte

In der Eintretensdebatte stellte die Kommission fest, dass die Vorlage in den strittigen Punkten angepasst worden ist. Während die nicht strittigen Elemente (Kanton und Stadt als Hauptträger der Stiftung; grössere Eigenverantwortung für den Stiftungsrat im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Trägerschaft; Abkehr von Defizit- zu Pauschalbeiträgen) nach wie vor Gegenstand der Vorlage sind, handelt es sich bei den vorgenommenen Änderungen um Folgende:

- Einvernehmliche Vereinbarung mit der Bürgergemeinde Zug und der Korporationsgemeinde Zug bezüglich ihrer fixen Beiträge auf Fr. 40'000.- bzw. 80'000.- jährlich
- Einvernehmliche Vereinbarung mit dem Stadtrat von Zug betreffend Festlegung des städtischen Beitrages auf einen Drittel des in der Leistungsvereinbarung umschriebenen Beitrages
- Erhöhung der Anzahl Stiftungsräte von fünf auf sechs, um der Bürger- und Korporationsgemeinde Zug auch inskünftig einen gemeinsamen Sitz im Stiftungsrat zusichern zu können.

Der Stiftungsrat hatte in der Zwischenzeit zudem beschlossen, ab 1. Januar 2005 die bisherige Ko-Leitung, die sowohl im Grossen Gemeinderat wie auch im Kantonsrat zur Diskussion Anlass gegeben hatte, durch eine Einerleitung zu ersetzen. Ebenso hat der Stiftungsrat das Budget 2005 gegenüber dem in der Vorlage 2002 vorgesehenen Budget massgeblich reduziert. Dies konnte vor allem durch den Verzicht auf die geplante Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters bzw. einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und durch Beiträge von zusätzlichen Einwohnergemeinden an die Museumspädagogik erreicht werden. Durch weitere Kürzungen im Sachaufwand konnten damit gegenüber der ersten Vorlage die Nettoaufwendungen von Fr. 1'000'000.- auf rund 840'000.- gesenkt werden.

Die Kommission begrüsst es, dass die an der Stiftung beteiligten Körperschaften bereits im Vorfeld der Beratungen der Parlamente sich über den zukünftigen Kostenteiler geeinigt hatten. Sie musste allerdings auch zur Kenntnis nehmen, dass der Stadtrat von Zug den an einer Sitzung zwischen Vertretern des Regierungsrates, des Stadtrates, des Bürgerrates und des Korporationsrates Zug einvernehmlich vereinbarten neuen Kostenteiler (Kanton 2/3, Stadt 1/3 der im Leistungsauftrag vereinbarten Pauschale) in seinem Antrag an den Grossen Gemeinderat auf Fr. 240'000.- plus Teuerung limitiert hatte, was denn auch so vom Grossen Gemeinderat beschlossen worden ist. Diese Änderung, die vom Regierungsrat in seiner Vorlage noch nicht berücksichtigt werden konnte, gab in der Kommission zu einiger Diskussion Anlass. Dies führte schliesslich zu einem Ergänzungsantrag in der Detailberatung (Ziffer 3). Es wurde aber auch anerkannt, dass die Stadt bereit ist, ihren bisherigen Anteil von 4/20 (Budget 2004: Fr. 174'000.-) auf 1/3 bzw. maximal aber Fr. 240'000.- zuzüglich Teuerung zu erhöhen.

Die von weiteren Gemeinden zugesicherten Beiträge im Umfang von zur Zeit rund Fr. 50'000.- sind teilweise auf die Dauer von drei Jahren beschränkt. Der neue Stiftungsrat wird sich bemühen müssen, die Gemeinden auch nach Ablauf dieser Frist zur Fortsetzung ihrer Beitragszahlungen zu gewinnen. Dabei wird zu beachten sein, dass diese Beiträge für die Museumspädagogik gewährt werden, die es insbesondere den gemeindlichen Schulen ermöglicht, mit den Schülerinnen und Schülern das Museum unter kundiger Anleitung zu besuchen und damit den Unterricht wertvoll zu ergänzen. Es wurde deshalb auch der Vorschlag gemacht, die Gemeinden anzu-spornen, ihre Beiträge nicht dem kulturellen Bereich, sondern den gemeindlichen Schulaufwendungen zu belasten. Eine weitere Möglichkeit zur Äufnung von zusätzlichen Mitteln ist die Gewinnung von Sponsoren. Da Kanton und Stadt die beiden Hauptträger der Stiftung sind, ist die Kommission eher skeptisch bezüglich zu hoher Erwartungen auf Sponsorengelder. Sponsoren dürften denn auch eher für bestimmte Ausstellungen gewonnen werden können als für generelle Betriebsbeiträge.

Die Kommission hat sich schliesslich mit 14 : 0 Stimmen für Eintreten auf die beiden Vorlagen ausgesprochen.

3. Detailberatung

3.1. KRB betreffend Übernahme der Burgliegenschaft in Zug sowie die Errichtung einer Stiftung für den Betrieb eines Museums in der Burg Zug

Im bereits erwähnten Zusatzantrag hat der Regierungsrat in Abweichung von seiner Vorlage Nr. 1252.2 - 11523 beantragt, im Sinne einer formellen Verbesserung und der Klarheit des Beschlusstextes § 5 Abs. 3 und § 6 in der ursprünglichen Formulierung zu belassen, sie dafür aber mit einem neuen § 5 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 2 zu ergänzen. Es ist denn auch eher fragwürdig, bei den neu vereinbarten Betriebsbeiträgen ab dem Jahr 2005 noch von Leistungen im Hinblick auf die Stiftungserrichtung zu sprechen. Bei der neu beantragten Formulierung bleiben die seinerzeitigen Voraussetzungen zur Errichtung der Stiftung erkennbar; die jetzt neu angepassten Betriebsbeiträge werden in einem zusätzlichen Absatz separat umschrieben. Die Kommission schliesst sich den Ausführungen des Regierungsrates an und beantragt, den beiden Zusatzanträgen des Regierungsrates zuzustimmen.

Demnach lautet § 5 wie folgt:

§ 5

Abs. 1 - 4 unverändert

⁵ Ab 2005 leistet der Kanton einen jährlichen Betriebsbeitrag gemäss Art. 3 Abs. 2 der Satzungen der Stiftung Museum in der Burg Zug vom 11. März 1976.

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

¹ Der bisherige Paragraph 6 wird neu zu Paragraph 6 Abs. 1.

^{2(neu)} Ab 2005 leisten die Einwohnergemeinde Zug, die Bürgergemeinde Zug und die Korporationsgemeinde Zug jährliche Beiträge gemäss Artikel 4 der Satzungen der Stiftung Museum in der Burg Zug vom 11. März 1976.

Schlussabstimmung zur Vorlage Nr. 1252.2 - 11523

Die Kommission stimmte der Vorlage mit den Änderungen bzw. Ergänzungen gemäss Zusatzantrag des Regierungsrates mit 14 : 0 Stimmen zu.

3.2. KRB betreffend Satzungen der Stiftung "Museum in der Burg Zug"

Art. 3 Abs. 2 (Betriebsbeitrag des Kantons)

Art. 4 Bst. A b (Betriebsbeitrag der Stadt Zug)

In diesen Artikeln sind der neue Kostenteiler zwischen Kanton und Stadt sowie die neuen fixierten Beiträge der Bürgergemeinde Zug und der Korporationsgemeinde Zug geregelt. Zur Diskussion Anlass gaben die Beitragslimitierung im Beschluss des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Stiftung bzw. das Museum. Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, dass der Stiftungsrat für das Jahr 2005 mit Nettoaufwendungen von Fr. 840'000.- ein Budget beraten hat, das ohne Entlassung von Personal oder der Gewinnung von Sponsoren dem Museum keinen Spielraum mehr für Entwicklungen lässt. Die finanzielle Situation wird sich dann noch zuspitzen, wenn in drei Jahren einzelne Gemeinden auf die Fortführung ihrer befristeten Beitragszahlungen verzichten. Die Kommission hat deshalb geprüft, ob der Regierungsrat im Rahmen des beantragten Beschlusstextes bei der finanziellen Abgeltung im Rahmen der Leistungsvereinbarung noch einen gewissen Spielraum hat. Dabei hat sich gezeigt, dass die Limitierung des Beitrags der Stadt Zug indirekt auch zu einer Limitierung des kantonalen

Beitrags führt, d.h. die Stadt Zug kann der Stiftung jährlich maximal Fr. 240'000.- (zuzüglich Teuerung), der Kanton maximal Fr. 480'000.- (zuzüglich Teuerung) gewähren. Ein gewisser Spielraum für den Regierungsrat und damit eine gewisse Entwicklungsmöglichkeit für das Museum wäre, solange die Stadt Zug an der Limitierung festhält - nur möglich, wenn in Artikel 3 Abs. 2 der Kantonsbeitrag auf **mindestens** 2/3 der im Leistungsauftrag vereinbarten Abgeltung für den Betrieb des Museums festgelegt würde. Auch der Regierungsrat hat - nachdem er vom Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat und damit von der Limitierung des städtischen Beitrages Kenntnis erhalten hatte - eine entsprechende Ergänzung zu seiner Vorlage Nr. 1252.3 - 11524 geprüft, hat aber schliesslich auf einen Antrag verzichtet.

Hingegen ist in unserer Kommission ein entsprechender Antrag gestellt worden. Dabei wurde geltend gemacht, dass bisher in keinen anderen Beschlüssen Beiträge limitiert wurden und dass diese Limitierung eine Schlechterstellung des Museumspersonals gegenüber dem städtischen und kantonalen Angestellten bedeutet. Obwohl nach Art. 10 für das Personal der Stiftung die Bestimmungen der Personalgesetzgebung des Kantons sinngemäss Anwendung finden, werden Besoldungserhöhungen und Teuerungszulagen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt werden können. Zudem sollte sich das Museum auch in den kommenden Jahren im angemessenen Rahmen weiterentwickeln können. Schliesslich gelte es zu verhindern, dass die Museumspädagogik wegen fehlender finanzieller Mittel eingeschränkt werden müsse. Andererseits wurde die Auffassung vertreten, eine Plafonierung - auch wenn diese an sich im Leistungsauftrag erfolgen könnte - sei im Sinne von New Public Management.

Die Kommission lehnte schliesslich den Ergänzungsantrag zu Art. 3 Abs. 2 mit 11 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Art. 9 Abs. 1 (Stiftungsrat)

Einem Antrag, es sei in Ergänzung zur Vorlage Nr. 1252.3 - 11524 der Regierungsrat für die Wahl des Präsidenten zuständig zu erklären, wurde oppositionslos zugestimmt.

Ebenso wurde beantragt, auf den Begriff "Landgemeinden" zu verzichten, da dieser nicht offiziell ist. Zudem sollen nur jene Gemeinden die Wahl eines gemeinsamen Mitgliedes in den Stiftungsrat beantragen können, die auch Beiträge leisten. In Berücksichtigung dieser Ausführungen wurde mit 13 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung folgender Neuformulierung zugestimmt:

Artikel 9 Abs. 1

¹ Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt sind. Vier Mitglieder, wovon eines auf gemeinsamen Vorschlag des Bürger- und des Korporationsrates der Stadt Zug, werden vom Regierungsrat gewählt. Zwei Mitglieder, wovon eines auf Vorschlag der übrigen beitragsleistenden Einwohnergemeinden werden vom Stadtrat gewählt. Der Regierungsrat wählt zudem den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Rat selbst.

Die übrigen Artikel gaben zu keiner weiteren Diskussion Anlass.

Schlussabstimmung zur Vorlage Nr. 1252.3 - 11524

In der Schlussabstimmung wird der Vorlage mit den beschlossenen Änderungen mit 13 : 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Zug, 22. September 2004

Mit vorzüglicher Hochachtung

IM NAMEN DER VORBERATENDEN KOMMISSION

Der Präsident: Moritz Schmid

Kommissionsmitglieder:

Schmid Moritz, Walchwil, **Präsident**
 Bär René, Cham
 Barmet Monika, Menzingen
 Christen Hans, Zug
 Clerc Jacques-Armand, Risch
 Corrodi Rosvita, Zug
 Jans Markus, Cham
 Künzli Silvia, Baar

Müller Franz, Oberägeri
 Strub Barbara, Oberägeri
 Villiger Beat, Baar
 Wicky Vreni, Zug
 Zeberg Josef, Baar
 Zeiter Berty, Baar
 Zürcher Beat, Baar